

Merkblatt

für die praktische Ausbildung der Rechtsreferendare bei Rechtsanwälten in der Rechtsanwaltsstation

Gemäß Nr. 1.7.1.4 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern und der Bayerischen Rechtsanwaltskammern vom 28. April 2005 [JMBl S. 57], in der jeweils geltenden Fassung, sind zur Erreichung des Ausbildungszwecks in der Rechtsanwaltsstation folgende Ausbildungsleistungen erforderlich, die auch im Ausbildungszeugnis zu bestätigen sind:

- zehn schriftliche Arbeiten, etwa Klageschriften oder -erwiderungen, Berufungsbegründungen oder –erwiderungen oder rechtsgestaltende Arbeiten;
- Teilnahme an sieben Mandantengesprächen, wobei den Rechtsreferendaren Gelegenheit zur aktiven Teilnahme gegeben werden soll; Erstellung von vier Besprechungsvermerken mit tatsächlicher und rechtlicher Würdigung;
- Teilnahme an acht Gerichtsterminen oder vergleichbaren Besprechungen i.S. v. Vorbemerkung 3 Abs. 3 VV-RVG, wobei den Rechtsreferendaren Gelegenheit zur aktiven Teilnahme gegeben werden soll; hierbei sollen sie im Falle einer Beweisaufnahme diese durch Aufstellung eines Fragenkatalogs vorbereiten.

Die bei den Rechtsanwälten zu erbringenden Leistungen vermindern sich angemessen, soweit die Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation teilweise bei den in § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 JAPO genannten anderen Stellen abgeleistet wird.

Ergänzend wird auf Nr. 1.4 der oben genannten Gemeinsamen Bekanntmachung verwiesen.